



Verkehrsabsicherung von Einsatzstellen der Feuerwehr



6.03

Merkblatt für die Feuerwehren Bayerns

Stand: 02/2010

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Vorbereitungsarbeiten	5
3. Verhalten bei der Anfahrt	6
4. Verhalten an der Einsatzstelle	7
5. Absichern von Unfallstellen	9
5.1 Absichern auf Gemeinde-, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen	13
5.2 Absichern auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen (Schnellstraßen)	14
Anlage 1 Beispiele zum Absichern von Einsatzstellen auf Autobahnen	17
Anlage 2 Hinweise auf Reaktionszeiten und Bremswege bei verschiedenen Geschwindigkeiten und unterschiedlichen Straßenverhältnissen	18
Anlage 3 Vollzug der StVO – Verkehrsregelung durch Mitglieder der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerkes	19
Anlage 4 Ausnahmegenehmigung für Heckwarnsystem	23

Änderungen

Gegenüber dem Merkblatt 04/2005 wurden folgende wesentliche Änderungen eingearbeitet:

- Die Abstände zur Absicherung auf Gemeinde-, Kreis-, Staats- und Bundesstraßen sowie auf Autobahnen wurden an die FwDV 1 angepasst
- Heckwarnsysteme zur Verkehrsabsicherung wurden mit aufgenommen (Anlage 4)
- FwDV 3 – Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz

Verkehrsabsicherung von Einsatzstellen der Feuerwehr

1. Rechtliche Grundlagen

Einsatzstellen der Feuerwehren mit Auswirkung auf den Straßenraum müssen zum Schutz des Einsatzes (Feuerwehrbereich) und zum Schutz der Verkehrsteilnehmer (Verkehrsbereich) abgesichert werden. Dieses gilt für Brandeinsätze wie auch für technische Hilfeleistungen. Je mehr der Straßenraum von den Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr betroffen ist, desto umfangreicher müssen die Absicherungsmaßnahmen sein.

Im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern werden folgende Hinweise und Empfehlungen gegeben, die im Einzelfall den örtlichen Verhältnissen und der Verkehrssituation angepasst werden müssen:

Trifft die Feuerwehr vor der Polizei an der Einsatzstelle ein, so hat sie zum Schutz der Einsatzkräfte und zur Sicherstellung des Einsatzes vor allen anderen Maßnahmen die Schadensstelle und den Einsatzraum selbst (Feuerwehrbereich) abzusperren, sowie unverzüglich den Verkehr an der Einsatzstelle zu sichern (Verkehrsbereich). Die rechtlichen Grundlagen¹ enthalten Art. 25 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) und Art. 7 a des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustG-Verk).

„Art. 25 BayFwG (Einsatzstelle)

Platzverweisung

Soweit die Polizei nicht zur Verfügung steht, können Führungsdienstgrade der Feuerwehr oder von ihnen im Einzelfall beauftragte Mannschaftsdienstgrade das Betreten der Schadensstelle und ihrer Umgebung verbieten oder Personen von dort verweisen und die Schadensstelle und den Einsatzraum der Feuerwehr sperren, wenn sonst der Einsatz behindert würde. Unmittelbarer Zwang durch körperliche Gewalt und deren Hilfsmittel darf entsprechend den Art. 37, 40 Abs. 1, 2 und 3, Art. 43 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 3 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG)² angewendet werden.“

„Art. 7 a ZustG-Verk (Verkehrsregelung)

Feuerwehr und Technisches Hilfswerk

Zu der erforderlichen Sicherung von Einsatzstellen und Veranstaltungen können – vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörden oder der Polizei – Führungsdienstgrade der Feuerwehr und Führungskräfte des Technischen Hilfswerks oder von ihnen im Einzelfall beauftragte Mannschaftsdienstgrade oder Helfer die Befugnisse nach § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ausüben, soweit Polizei im Sinn des Art. 1 des Polizeiaufgabengesetzes nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung steht. Für die Sicherung

¹

vgl. brandwacht 9/1996, Seite 162

²

Nach der aktuellen Fassung des Polizeiaufgabengesetzes sind jetzt die Regelungen des unmittelbaren Zwangs in den Art. 58, 61 Abs. 1, 2 und 3, Art. 64 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 1 und 3 PAG getroffen

von Veranstaltungen durch die Feuerwehren ist die Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans erforderlich.“

Mit der Einfügung des vorstehenden Art. 7a in das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen sind die Befugnisse der Feuerwehren auf den Verkehrsbereich erweitert: Die Feuerwehr (und das Technische Hilfswerk) hat nun zusätzlich das Recht zur Verkehrsregelung. Dazu gehören

- Erteilung von Zeichen und Weisungen (§ 36 Abs. 1 StVO) zur Regelung des Verkehrs (§ 44 Abs. 2 StVO); die Nichtbefolgung dieser Zeichen und Weisungen ist ordnungswidrig
- die Bedienung von Lichtzeichenanlagen (§ 44 Abs. 2 StVO)
- **bei Gefahr in Verzug** auch die Aufstellung transportabler Verkehrszeichen als vorläufige verkehrsrechtliche Maßnahme zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs (§ 44 Abs. 2 StVO). Als „Einsatzstellen“ können auch Übungen angesehen werden; allerdings muss hier die geplante Verkehrslenkung mit der Polizei festgelegt werden.

Trifft die Polizei nach der Feuerwehr ein, beschränkt sie sich in der Regel nur noch auf die Prüfung, ob ergänzend zu den vorläufigen verkehrsrechtlichen Maßnahmen der Feuerwehr zum Schutz der Verkehrsteilnehmer (Verkehrsbereich) – oder anderer Rechtsgüter – eine weitere oder andere Sicherung oder Lenkung des Verkehrs erforderlich ist.

Die Polizei hat hinsichtlich der Verkehrsregelung die Federführung und insoweit die alleinige Entscheidungsgewalt.

Auch die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV-V C53) schreibt in § 17 Abs. 3 vor, dass Feuerwehrangehörige im Straßenverkehr durch Warn- und Absperrmaßnahmen geschützt werden müssen.

Dem Technischen Hilfswerk im Freistaat Bayern wird empfohlen, entsprechend diesem Merkblatt zu verfahren.

2. Vorbereitungsarbeiten

Die Feuerwehren müssen in ihrem Ausrückebereich die notwendigen Ortskenntnisse besitzen. Hierzu gehören auch die notwendigen Kenntnisse im Verkehrsbereich (Gemeinde-, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen). Dies gilt ganz besonders für Autobahneinsätze (ggf. Einsatzbereiche nach Art. 17 Abs. 3 BayFwG).

Dazu führen die Kommandanten zusammen mit den Straßen-/Autobahnmeistereien, den Autobahndirektionen/Kreisverwaltungsbehörden und den Polizeidienststellen Erkundungsfahrten durch. Insbesondere sind hierfür neben den Anschlussstellen die behelfsmäßigen, nichtöffentlichen Zufahrten (z. B. Behelfszufahrten), Straßen und Wege in unmittelbarer Nähe der Autobahn, die rasen- und waldbrandgefährdeten Bereiche und die Wasserentnahmestellen (Baggerseen, Flussläufe, Hydranten) festzustellen.

Die Autobahnmeistereien oder Straßenmeistereien sollen den eingeteilten Feuerwehren auf Anforderung je einen Satz Schlüssel für gesperrte Behelfszufahrten oder -ausfahrten sowie für die Tore in den Wildschutzzäunen überlassen.

Die Wasserwirtschaftsämter sollen den Feuerwehren auf Anforderung mitteilen, wo an den Straßen und Autobahnen nach Unfällen eine besondere Gefahr der Gewässerunreinigung durch auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten besteht, insbesondere wo sich Wasserschutzgebiete befinden.

Für Einsätze auf Autobahnen ist neben einem Tanklöschfahrzeug und einem Rüstwagen bzw. Löschgruppenfahrzeug mit hydraulisch betätigten Rettungssätzen möglichst auch ein Feuerwehrfahrzeug als Sicherungsfahrzeug mitzunehmen, auf dem der „Gerätesatz Verkehrsabsicherung Autobahn“ (siehe Abschnitt 5.2) untergebracht ist und das ggf. den Verkehrssicherungsanhänger (VSA) zieht.

3. Verhalten bei der Anfahrt

Auch bei der Einsatzfahrt sind die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zu beachten, selbst wenn nach besonderer Lage Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch genommen werden müssen. Der Fahrer des Einsatzfahrzeugs ist stets zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtet. Soweit Sonderrechte in Anspruch genommen werden, dürfen diese nach § 35 Abs. 8 StVO nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

§ 35 Absatz 1 StVO

Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die ... Feuerwehr ... befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

§ 35 Absatz 8 StVO

Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

Auf folgende Verhaltensregeln wird nachdrücklich hingewiesen:

- Bei der Einsatzfahrt zwischen haltenden Fahrzeugen (Fahrgasse) oder auf dem Seitenstreifen ist besonders vorsichtig zu fahren (ausgestiegene Personen / Kinder oder Pannenfahrzeuge). Auf Autobahnen sollten vorrangig die nach § 11 StVO vorgeschriebenen Fahrgassen genutzt werden.

§ 11 Absatz 2 StVO

Stockt der Verkehr auf Autobahnen und Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung, so müssen Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen in der Mitte der Richtungsfahrbahn, bei Fahrbahnen mit drei Fahrstreifen für eine Richtung zwischen dem linken und dem mittleren Fahrstreifen, eine freie Gasse bilden.

- Behelfszufahrten und Behelfsausfahrten dürfen nur unter besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme auf den Verkehr genutzt werden.
- Ein Überwechseln auf der Autobahn von einer Richtungsfahrbahn zur anderen (z. B. zum Transport Verletzter) kann nur verantwortet werden, wenn die Polizei zustimmt und die betreffende Stelle abgesichert oder die Autobahn beidseitig **sicher** gesperrt ist.
- Ein Fahren entgegen der Fahrtrichtung (auch bei **angeblicher Sperrung** der Fahrbahn) oder ein Rückwärtsfahren außerhalb der abgesicherten Umgebung der Unfallstelle ist (insbesondere auf der Autobahn oder ähnlich ausgebauten Straßen) grundsätzlich zu vermeiden (Ausnahmen nur in zwingenden Notfällen bei ausreichender Übersicht der Anfahrtsstrecke zur Unfallstelle und ausdrücklicher Information durch die Polizei).

4. Verhalten an der Einsatzstelle

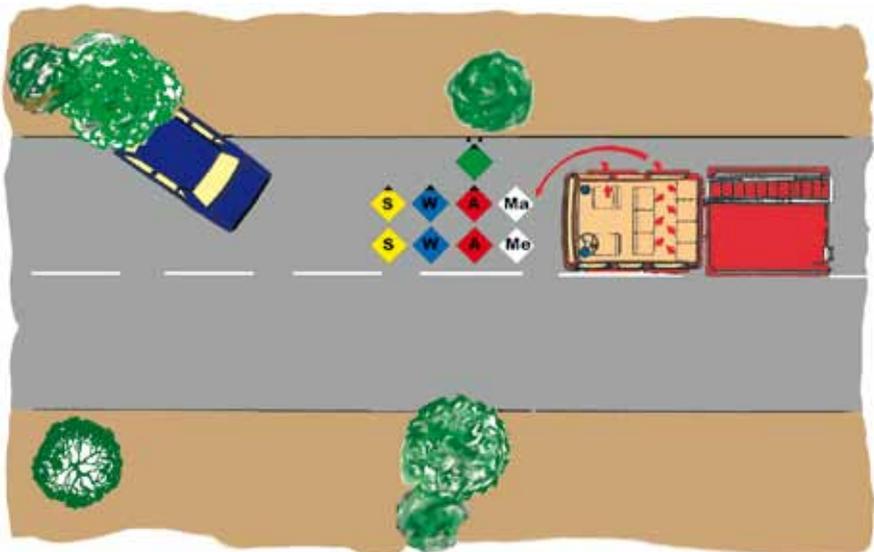
In erster Linie hat die Polizei die Aufgabe, die Einsatzstelle abzusperren (Art. 2, 11 PAG in Verbindung mit Art. 25 BayFwG) und zu sichern (§ 44 Abs. 2 StVO in Verbindung mit Art. 7a ZustG-Verk).

Trifft die Feuerwehr vor der Polizei an der Unfallstelle ein, so hat sie – vor allen anderen Maßnahmen – die Einsatzstelle und damit auch den Verkehr nach Abschnitt 5 abzusperren und zu sichern.

Die Grundregeln des Verhaltens von Feuerwehrdienstleistenden im Straßenverkehr werden schon während der Grundausbildung vermittelt (vgl. Ausbilderleitfaden Truppmann TM 1 Nummer 13.1).

Beim Einsatz im Verkehrsbereich sind besonders zu beachten (vgl. FwDV 3¹):

- **Alle** Feuerwehrdienstleistenden tragen Warnkleidung (z. B. nach DIN EN 471).
- Die Mannschaft verlässt das Fahrzeug nur auf der der Fahrbahn abgewandten Fahrzeugseite und tritt vor dem Fahrzeug an.



¹ FwDV 3 = Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

- Schlauchleitungen dürfen nur über gesperrte Fahrbahnen verlegt werden oder sind durch Posten mit Warnflaggen oder Warnleuchten zu sichern.
- An der Einsatzstelle ist ausreichend Platz für Rettungsfahrzeuge freizuhalten.
- Lärmerzeugende Aggregate (z. B. Stromerzeuger) sind möglichst weit von der Unfallstelle aufzustellen, damit die Arbeit der Rettungsassistenten/-sanitäter und Notärzte nicht behindert wird.
- Grundsätzlich sollen sich die Einsatzkräfte nur im abgesperrten Bereich (Einsatzraum) aufhalten. Falls die Polizei den Verkehr an der Einsatzstelle vorbeileitet, ist besondere Vorsicht geboten (Sicherheit der Feuerwehrdienstleistenden hat **Vorrang** vor fließendem Verkehr!).
- Die Freigabe von Fahrstreifen auf Autobahnen hat mit der Polizei und in Abstimmung mit der zuständigen Autobahnmeisterei in Erwägung der verkehrlichen Auswirkungen sowie der Sicherheit der eigenen Kräfte zu erfolgen.
- Soweit im Bereich der Unfallstelle eine Verkehrsbeeinflussungsanlage vorhanden ist, sind entsprechende Schaltungen zur Absicherung der Unfallstelle über die Polizei/Autobahnmeisterei anzufordern.

Bemerkung:

Ist nach einem Unfall eine längere Sperrung einer Autobahn notwendig, wird der Verkehr von der Polizei oder Autobahnmeisterei an der nächsten Anschlussstelle ausgeleitet.

*Um für die im Stau zwischen Unfallstelle und Ausleitung stehenden Autofahrer lange Wartezeiten zu vermeiden, sollte der Einsatz der Feuerwehr **nach Abschluss der Rettungsmaßnahmen** und vor den Aufräumarbeiten ggf. kurz unterbrochen werden, damit die wartenden Fahrzeuge an der Unfallstelle vorbeifahren können. Diese Maßnahme ist zwischen den Einsatzleitern der Polizei/der Autobahn-/Straßenmeisterei und der Feuerwehr abzustimmen.*

- Im nicht gesperrten Bereich den fließenden Verkehr stets im Auge behalten.
- Bei starker Rauchentwicklung oder Explosionsgefahr sind auf Autobahnen beide Fahrtrichtungen zu sperren.

5. Absichern von Einsatzstellen

Falls die Polizei noch nicht an der Einsatzstelle ist oder die Absicherung noch nicht durchgeführt hat, muss die Feuerwehr die Einsatzstelle zum Schutz der Einsatzkräfte selbst absperren.

Zum Sperren bzw. Sichern des Einsatzraums der Feuerwehr stehen folgende Geräte zur Verfügung:

- Warndreieck (nach § 53a Abs. 2 StVZO¹)
- Warnleuchte, mindestens WL3 bzw. WL4 (nach § 53a Abs. 2 StVZO)
- Warnflaggen
- Winkerkelle



Bild 1 Auf Feuerwehrfahrzeugen mitgeführte Ausstattung

- (Verkehrs-)Leitkegel (entsprechend Zeichen 610 StVO), voll retroreflektierend, **500 mm hoch** (nach TL²-Leitkegel der BASt³, Folie Typ B oder A, Klasse III (auf (H)LF 10/6, (H)LF 20/16, TLF 20/40, RW, GW-L mitgeführt), für die Verwendung **auf Land-/Bundesstraßen** (siehe auch *brandwacht* 8/94, S. 154 und *brandwacht* 5/95, S. 94)

¹ StVZO = Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

² TL = Technische Lieferbedingungen

³ BASt = Bundesanstalt für Straßenwesen

Zusätzlich können folgende Geräte in Frage kommen:

- (Verkehrs-)Leitkegel (entsprechend Zeichen 610 StVO), voll retroreflektierend, **750 mm hoch** (nach TL-Leitkegel der BASt, Folie Typ 2, Klasse III, Typ B), für die Verwendung **auf Autobahnen**



Bild 2 Leitkegel 500 mm hoch und 750 mm hoch

- Faltsignale (entsprechend Zeichen 101 StVO mit dem Sinnbild „Unfallgefahr“ nach Zusatzzeichen 1006-36, mit **600 mm** Schenkellänge, retroreflektierend, für die Verwendung **auf Land-/Bundesstraßen** (Faltsignale mit einer Schenkellänge von 600 mm - auf dem Bild 4 in der Mitte - sind auf Autobahnen nicht auffallend genug)
- Faltsignale (entsprechend Zeichen 101 StVO mit dem Sinnbild „Unfallgefahr“ nach Zusatzzeichen 1006-36 auf allen drei Seiten, mit **900 mm** Schenkellänge, retroreflektierend, für die Verwendung **auf Autobahnen**)



Bild 3 Faltsignal (900 mm)



Bild 4 Warndreieck - Faltsignal 600 mm - Faltsignal 900 mm

- Warnblitzleuchten (nach TL-Warnleuchten 90 der BAST)
 - a) Warnblitzleuchten zum Aufsetzen auf die Faltsignale
 - b) Leitkegelleuchten zum Einstecken in (Verkehrs-)Leitkegel
 - c) Leitkegelleuchte mit Batterie im Fuß des (Verkehrs-)Leitkegels (diese Leitkegel sind nicht stapelbar)



Bild 5 Warnblitzleuchte (a) – Leitkegelleuchte (b) – Leitkegelleuchte mit Batterien im Fuß des Leitkegels (c)

- Verkehrssicherungsanhänger VSA ohne blaues Blinklicht (nach der Bauvorschrift in *brandwacht* 7/93, Seite 152 ff.)



*Bild 6a VSA in Transportstellung
Fotos: Fa. Horizont*



Bild 6b VSA betriebsbereit

- Kleiner Transportkarren für Leitkegel (mit Zapfen, Dorn o. ä., damit die Leitkegel nicht wegrutschen können)



Bild 7 Transportkarren mit Zapfen für den Transport von 10 Leitkegeln

Die Geräte sollten möglichst auf der rechten Fahrzeugseite verladen werden. Den Kommandanten wird empfohlen, ihre Verkehrssicherungsgeräte dem neuen Stand anzupassen. Dabei ist sorgfältig auf Einhaltung der zulässigen Gesamtmasse des Feuerwehrfahrzeugs zu achten!

Die von der Feuerwehr benutzten Faltsignale, Leitkegel und Absperrreinrichtungen sind amtliche Zeichen und für die Verkehrsteilnehmer bindend.

5.1 Absichern auf Gemeinde-, Kreis-, Staats-, Bundesstraßen

Hinweis: Die Leitpfosten an den Straßen und Autobahnen haben in der Regel einen Abstand von 50 m.

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Einsatzstelle 100 m, außerhalb geschlossener Ortschaften 200 m vor der Unfallstelle nach beiden Seiten abzusichern (siehe hierzu auch FwDV 1).

Kurven oder Kuppen im Verlauf einer Straßenführung sind natürliche Gefahrenstellen im Verkehrsbereich. Dies gilt besonders für Land- oder Bundesstraßen, die im Zweirichtungsverkehr befahren werden. Unübersichtliche Straßenführungen erfordern zwangsläufig der jeweiligen Situation angepasste Sicherheitsabstände.



Bilder 8 und 9 Sichern der Unfallstellen bei Kurven oder Kuppen

Die Normausstattung der Feuerwehrfahrzeuge reicht für die Absicherung in der Regel aus. Ggf. können zusätzlich Leitkegel (500 mm) oder Faltsignale mit 600 mm Schenkellänge verwendet werden.

5.2 Absichern auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen (Schnellstraßen)

Auf Autobahnen übernehmen neben der Polizei die Autobahnmeistereien und ggf. auch das THW die Absicherung der Unfallstellen. Sobald der Träger der Straßenbaulast (z. B. die Autobahnmeisterei) die Absperrmaßnahmen übernommen hat, können nach Absprache die Absperrmaßnahmen der Feuerwehr abgebaut werden.

Wegen der heute sehr hohen Geschwindigkeiten auf den Autobahnen muss der erste Hinweis auf die Einsatzstelle mindestens **800 m** (16 Leitpfosten) vorher erfolgen (vgl. Anlage 1). Hierzu ist ein Faltsignal, bei Dunkelheit oder schlechter Sicht mit Warnblitzleuchte, zu verwenden. Ein Warndreieck oder eine Warnleuchte des Feuerwehrfahrzeugs sind auf Autobahnen **nicht** auffallend genug.

Nach diesem ersten Zeichen sollten mindestens im Abstand von **200 m** (4 Leitpfosten) weitere Faltsignale (ggf. mit Warnblitzleuchte) aufgestellt werden.

Die Warnhinweise werden nur am rechten Fahrbahnrand oder auf dem Seitenstreifen aufgestellt. Auf Faltsignale am Mittelstreifen muss im Hinblick auf die extrem hohe Unfallgefahr beim Überqueren der Fahrbahn verzichtet werden. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn die Unfallstelle auf dem linken Fahrstreifen ist (vgl. Anlage 1).

Falls kein Seitenstreifen vorhanden ist, sollte sich der Trupp, der die Faltsignale aufstellt, außerhalb der Schutzplanken bzw. der Fahrbahn aufhalten. Die Hinweise sind beginnend vom letzten Einsatzfahrzeug aus aufzustellen. In einigen Fällen ist es möglich, dass die Faltsignale bereits bei der Anfahrt aufgestellt werden können.

Etwa 200 m vor dem letzten Einsatzfahrzeug (4 Leitpfosten vorher) wird die Fahrbahn durch Leitkegel spitzwinklig eingeengt (Sperrung der Fahrstreifen). Für die Sperrung eines Fahrstreifens sind mindestens 3, besser 5 Leitkegel erforderlich, von denen bei Dunkelheit oder schlechter Sicht drei Leitkegel mit Leitkegelleuchten versehen sein sollten; bei Sperrung von zwei Fahrstreifen sind – je nach örtlicher Lage – 3, besser 5 Leitkegel Größe 750 mm erforderlich.

Nach der Fahrbahneinengung sollte ein möglichst schweres Feuerwehrfahrzeug als Sicherungsfahrzeug aufgestellt werden, bei dem neben dem Blaulicht auch die Warnblinkanlage und soweit vorhanden die Heckwarnanlage eingeschaltet ist.

Besonders große Unfallgefahr besteht zu Beginn der Warnhinweise und im Bereich der Fahrbahneinengung durch schleudernde Fahrzeuge (vgl. Anlage 1). In diesen Bereichen sollten sich – auch im Sicherungsfahrzeug – keine Personen aufhalten.

Um die vorgenannten Sicherungsmaßnahmen durchführen zu können, sind für den „**Gerätesatz Verkehrsabsicherung Autobahn**“ (ca. 80 kg Masse) mindestens folgende Geräte notwendig:

- 10 (Verkehrs-)Leitkegel, voll retroreflektierend, 750 mm hoch, (stapelbar)
- 3 Leitkegelleuchten
- 3 Faltsignale mit 900 mm Schenkellänge (mit Zeichen 101 (!) und **Unfall-symbol**)
- 3 Warnblitzleuchten für Faltsignal bzw. als Standgerät
- 1 Transportkarren (Sackkarre o.ä.) mit Zapfen zum Transport der Leitkegel und der Sicherungsleuchten



Bild 10 Gerätesatz Verkehrsabsicherung Autobahn

Unter Umständen können **auf dem Dach** des Sicherungsfahrzeugs zwei mobile Vorwarn-Halogenleuchten, Typ WL 7 nach TL Warnleuchten, standsicher aufgestellt werden.

Bei einzelnen ausgewählten Einsatzfahrzeugen, die besonders häufig zur Sicherung von Einsatzstellen auf Autobahnen und Schnellstraßen als Sicherungsfahrzeuge eingesetzt werden müssen, können ausnahmsweise **am Heck** zwei nach hinten wirkende, gelb blinkende Warnleuchten (Durchmesser mindestens 300 mm, z. B. Typ WL 7 nach TL Warnleuchten, siehe Bild 11) angebracht werden (vgl. Nr. 7 der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen – RSA). Blitzleuchten sind hierfür nicht zulässig. Diese Sicherungskennzeichnung ist, solange und soweit sie im Einzelfall angeordnet ist, nicht Bestandteil der Fahrzeugbeleuchtung im Sinne der StVZO, ihre Verwendung unterliegt dann den Vorschriften der StVO. Alternativ kann auch ein Heck-Warnsystem nach Anlage 4 (siehe Bild 12) angebracht sein.



Bild 11 Heck-Warnsystem nach TL Warnleuchten

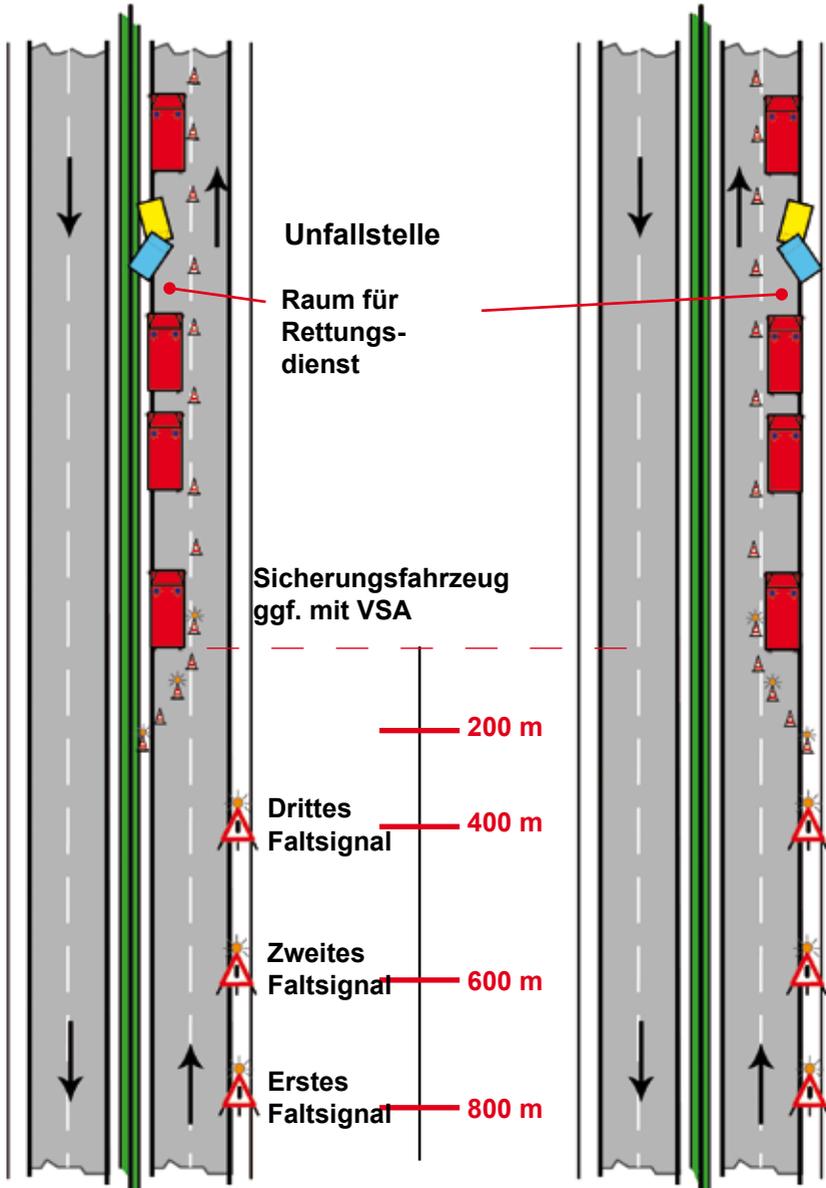


Bild 12 Heck-Warnsystem nach Anlage 4

Für Feuerwehren, die häufig auf Autobahnen eingesetzt werden, ist für die Absicherung **zusätzlich** ein Verkehrssicherungsanhänger (vgl. Bilder 6a und 6b) zu empfehlen, auf dem der vorgenannte „Gerätesatz Verkehrsabsicherung Autobahn“ verladen werden kann.

Nach Abschluss der Einsatzmaßnahmen sind die Fahrzeuge auf der Standspur abzustellen, die (Verkehrs-)Leitkegel abzubauen und die Faltsignale in umgekehrter Reihenfolge wieder einzusammeln.

Beispiele zum Absichern von Einsatzstellen auf Autobahnen



Anlage 2

Hinweise auf Reaktionszeiten und Bremswege bei verschiedenen Geschwindigkeiten und unterschiedlichen Straßenverhältnissen

	innerorts		Landstraßen		Autobahnen					
Geschwindigkeit	30	50	80	100	130	150	180	200	km/h	
Strecke in einer Sekunde ca.	8	14	22	28	36	42	50	56	m	
bei 1,5 s Reaktionszeit	12	21	33	42	54	63	75	84	m	
Bremsweg bei										
Schnee	ca.	15	40	100	150	260	350	500	620	m
nassen Straßen	ca.	7	20	50	75	130	175	250	310	m
trockenen Straßen	ca.	4	12	30	50	80	110	155	200	m
Anhalteweg bei										
Schnee	ca.	30	60	135	190	315	415	575	700	m
nassen Straßen	ca.	20	40	85	120	185	240	325	400	m
trockenen Straßen	ca.	16	35	65	90	135	175	230	255	m
Anhalteweg nach Faustformeln der Fahrschulen:										
		18	40	88	130	208	270	378	460	m

Vollzug der StVO

Verkehrsregelung durch Mitglieder der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerkes – Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen IMS vom 21.11.1996 Nr. IC4 – 3612.354-2-Krä

Das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustG-Verk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (GVBl S. 511), wurde zwischenzeitlich durch das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen“ vom 24. Juli 1996, in Kraft getreten am 01. August 1996, u. a. durch die Einfügung eines neuen Art. 7 a („Feuerwehr und Technisches Hilfswerk“) ergänzt, der wie folgt lautet:

„Zu der erforderlichen Sicherung von Einsatzstellen und Veranstaltungen können – vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörden oder der Polizei – Führungsdienstgrade der Feuerwehr und Führungskräfte des Technischen Hilfswerks oder von ihnen im Einzelfall beauftragte Mannschaftsdienstgrade oder Helfer die Befugnisse nach § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung ausüben, soweit Polizei im Sinn des Art. 1 des Polizeiaufgabengesetzes nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung steht. Für die Sicherung von Veranstaltungen durch die Feuerwehren ist die Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans erforderlich.“

In der Praxis übernahmen schon bisher Mitglieder der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs häufig die Verkehrsregelung an Einsatzstellen und bei Veranstaltungen, soweit Polizei nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Stärke zur Verfügung stand. Das wurde von den Verkehrsteilnehmern weitestgehend akzeptiert.

Eine hinreichende Rechtsgrundlage für solche Tätigkeiten fehlte jedoch. Das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen wurde deshalb nunmehr um eine Vorschrift ergänzt, die der Feuerwehr und dem Technischen Hilfswerk in örtlich und zeitlich begrenzten Fällen dieselben Befugnisse für verkehrsregelnde Maßnahmen zuweist, wie die Polizei sie nach der StVO innehat. Die Feuerwehr und das Technische Hilfswerk erhalten insoweit die Rechtsstellung der Polizei im Sinne der StVO. Zum Vollzug der neuen Vorschrift wird folgendes mitgeteilt:

1. Art und Inhalt der neuen Verkehrsregelungsbefugnisse

Die Befugnisse der Feuerwehr und des THW aufgrund des Art. 7 a ZustG-Verk erstrecken sich

- auf die Erteilung von Zeichen und Weisungen (§ 36 Abs. 1 StVO) an Verkehrsteilnehmer, deren Nichtbefolgung gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 1 StVO ordnungswidrig ist,
- zusätzlich auf die Bedienung von Lichtzeichenanlagen (§ 44 Abs. 2 StVO) und
- **bei Gefahr im Verzug** auch auf die Bestimmung und die Aufstellung transportabler Verkehrszeichen als vorläufige verkehrsrechtliche Maßnahme zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs (§ 44 Abs. 2 StVO).

2. Voraussetzungen für ein entsprechendes Tätigwerden

Als (örtliche) Voraussetzung für ein entsprechendes Tätigwerden legt Art. 7 a die Erforderlichkeit der Verkehrsregelung im Rahmen der Sicherung von Einsatzstellen oder von Veranstaltungen fest. Als „Einsatzstellen“ können auch organisierte Übungen betrachtet werden, wengleich hier auch die Verkehrsregelung planbar ist. Sie muss deshalb bereits vorher im Einvernehmen mit der Polizei festgelegt werden.

Bei „Veranstaltungen“ im Sinne dieser Vorschrift ist – gemäß der bisherigen Praxis – insbesondere an motor- und radsportliche, Brauchtums- und kirchliche Veranstaltungen zu denken. Dies ist jedoch nicht abschließend.

Eine Erweiterung der Befugnis auf andere Anlässe als Einsatzstellen und Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

Der Einsatz der Feuerwehr zur Sicherung von Veranstaltungen ist an die Zustimmung der zuständigen Organe der Gemeinde, die Träger der Feuerwehr ist, gebunden. Welches Organ zuständig ist, richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung. Bei den einzelnen Veranstaltungen wird es sich in der Regel um eine laufende Angelegenheit i. S. des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung handeln, für die der erste Bürgermeister zuständig ist. Für allgemeine Richtlinien für die Übernahme der Verkehrsregelung bei Veranstaltungen durch die Feuerwehr hingegen ist der Gemeinderat zuständig (Art. 29, 37 Abs. 1 Satz 2 GO).

Die Zustimmung kann ggf. auch generell im voraus erteilt werden.

Die Befugnis für die Feuerwehr und das Technische Hilfswerk besteht (zeitlich) nur dann, wenn und soweit Polizei (im institutionellen Sinn) nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung steht. Dadurch ist klargestellt, dass im Verhältnis zur Polizei kein Konkurrenzverhältnis entstehen kann und eine polizeiliche Präsenz und Tätigkeit ein gleichzeitiges Handeln der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks im Bereich der Verkehrsregelung ausschließt, soweit dies nicht im Einvernehmen mit der Polizei erfolgt.

Die Nachrangigkeit der Verkehrsregelung durch die Feuerwehr und das THW wird zusätzlich dadurch verdeutlicht, dass die Befugnis im Einzelfall nur vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörden oder der Polizei gegeben ist. Von diesen kann somit ggf. von vornherein ein Tätigwerden der Feuerwehren z. B. bei einer bestimmten Veranstaltung ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

3. Zur Praxis vor Ort

- a) An **Einsatzstellen** bleiben zunächst die bisherigen Befugnisse der Feuerwehr und des THW zur Absicherung des Einsatzes unberührt.

Gelangen Feuerwehr/THW vor der Polizei an die Einsatzstelle, so haben sie überdies zur Verkehrsregelung die unter 2. aufgezeigten Befugnisse.

Sobald die Polizei dort eintrifft, übernimmt sie **hinsichtlich der Verkehrsregelung** die Federführung, bindet aber im Regelfall die zuständige Autobahnmeisterei in den Entscheidungen der weiteren Verkehrsmaßnahmen wie auch die Feuerwehr und das THW bei den Absperrmaßnahmen nach Erfordernis mit ein. Da bereits bisher häufig so verfahren wurde, dürfte dies auch in Zukunft, bei entsprechender Absprache vor Ort, keine Schwierigkeiten bereiten. Die Absicherungsmaßnahmen durch die Feuerwehr sind so lange aufrechtzuerhalten, bis die Polizei und die Autobahn-/Straßenmeisterei diese Aufgabe übernimmt.

Die Polizei wird auch weiterhin – schon aus Eigeninteresse (Erforschung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, Spurensicherung, Beweisaufnahme) – nach Möglichkeit zu jedem Unglücksfall kommen. Eine zusätzliche Belastung der Feuerwehr oder des THW aufgrund der gesetzlichen Neuregelung ist daher nicht zu erwarten.

- b) Wenn die Polizei bei **Veranstaltungen** durch die Erlaubnisbehörde nach § 29 StVO oder (bei „verkehrsüblichen“ und damit erlaubnisfreien Veranstaltungen) vom Veranstalter informiert und um Durchführung der Verkehrsregelung gebeten wird, kann sie sich an die örtliche Feuerwehr (Kommandant) wenden und um Übernahme dieser Aufgabe bzw. Unterstützung dabei nachsuchen. Im Verhältnis Feuerwehr/Gemeinde als Träger ist dann abzuklären, ob die Feuerwehr entsprechend tätig wird. Da die verkehrsregelnde Tätigkeit bei Veranstaltungen eine **freiwillige** Aufgabe der Feuerwehr ist, ist in jedem Fall die Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans (vgl. oben 2.) einzuholen.

Erklärt die Feuerwehr gegenüber der Polizei, dass sie die Verkehrsregelung übernimmt, so trägt sie für deren ordnungsgemäße Durchführung die Verantwortung. Falls sie einen dahingehenden Wunsch äußert, so soll bei der Veranstaltung nach Möglichkeit ein Vertreter der Polizei anwesend sein und koordinierend und beratend mitwirken.

Möglich ist auch, dass die Feuerwehr z. B. bei einer eigenen Veranstaltung (Fahnenweihe, Jahrtag etc.) von sich aus – nach Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans – bereit ist, die Verkehrsregelung vorzunehmen. Sie muss dann an die Polizei herantreten und deren Entscheidung einholen.

4. Haftungsfragen

Die gemeindlichen Feuerwehren sind gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayFwG i. V. mit Art. 21, 24 Abs. 1 Nr. 1 GO öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Soweit die Mitglieder der Feuerwehr im Rahmen ihrer Tätigkeit hoheitliche Befugnisse ausüben, haftet für eventuelles pflichtwidriges Verhalten hierbei gemäß § 839 BGB i. V. mit Art. 34 GG die jeweilige Gemeinde. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten, Art. 34 Satz 2 GG. Entsprechendes gilt für die Helfer des THW (gem. § 1 Abs. 2 THW-Helferrechtsgesetz eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt) im Verhältnis zum Bund.

Mitglieder der Feuerwehr sind auch bei verkehrsregelnden Maßnahmen im Rahmen des bestehenden gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes über den Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband abgesichert. Voraussetzung ist, dass (bei Veranstaltungen) der Einsatz im Rahmen des Feuerwehrdienstes, d. h. aufgrund entsprechender Anordnung des Feuerwehrkommandanten, erfolgt. Die Verkehrsregelung wird weiter auch durch die bestehenden gemeindlichen Haftpflichtversicherungen abgedeckt.

5. Ausbildung, Ausrüstung und Kosten

Im Bereich der Aus- und Fortbildung sind aufgrund des Art. 7 a ZustG-Verk zusätzliche Maßnahmen und Aufwendungen nicht vorgesehen, da das Thema „Absichern von Unfallstellen auf Straßen“ bereits bisher Bestandteil der Grundausbildung und der laufenden Ausbildung der Feuerwehren auf Standortebene ist. Die Ausbildung ist allenfalls inhaltlich entsprechend anzupassen. Vergleichbares gilt für das Technische Hilfswerk.

Ein Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln entsteht nicht. Insgesamt ist, da die nunmehr rechtlich abgesicherten Tätigkeiten schon bisher ausgeübt wurden, mit keinen nennenswerten Mehrkosten zu rechnen.

Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Absatz 1 Nr. 2 Straßenverkehrs-Zulassung-Ordnung (StVZO) von den Vorschriften des § 49a Absatz 1 Satz 1 StVZO

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO wird hiermit nachstehende Ausnahme von den Bestimmungen der StVZO durch das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie genehmigt:

Zur besseren rückwärtigen Absicherung von Einsatzstellen dürfen die in Bayern stationierten Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, die nach § 52 Abs. 3 mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn ausgerüstet sind, abweichend von § 49a Absatz 1 Satz 1 StVZO unter Beachtung der nachfolgend genannten Bedingungen und Auflagen mit einem aus gelben Warnleuchten bestehenden Heckwarnsystem, die gelbes Blinklicht nach hinten abstrahlen, ausgerüstet sein. Die Betriebserlaubnis der Einzelfahrzeuge nach § 19 StVZO erlischt durch den Anbau eines solchen Heck-Warnsystems nicht.

Bedingungen:

1. Das Heckwarnsystem besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs in horizontaler Reihe angeordneten gleichartigen, nach hinten abstrahlenden gelben Warnleuchten, die an der hinteren Dachoberkante des Fahrzeugs oder an geeigneten Fahrzeugteilen symmetrisch von der Fahrzeugmitte aus installiert sind.
2. Jede einzelne Leuchte dieses Systems muss eine Bauartgenehmigung als Warnleuchte nach § 53a StVZO oder als Fahrtrichtungsanzeiger nach § 54 StVZO besitzen (Nr. 20 bzw. 21 der Technischen Anforderungen als Fahrzeugteile bei der Bauartgenehmigung nach § 22a StVZO).
3. Das Heckwarnsystem darf im Stand und bei langsamer Fahrt (Schrittgeschwindigkeit) verwendet werden. Das Einschalten darf nur unabhängig von der übrigen Fahrzeugbeleuchtung möglich sein. Im Fahrerhaus ist eine entsprechende Kontrollleuchte erforderlich.
4. Die einzelnen Warnleuchten müssen synchron blinken und dürfen nicht als „Lauflichter“ geschaltet sein. Das gelbe Blinklicht warnt hier vor Gefahren. Die Verwendung von Fahrzeugen aus ist nach § 38 Abs. 3 StVO nur zulässig, „... um vor Arbeits- oder Unfallstellen, vor ungewöhnlich langsam fahrenden Fahrzeugen oder vor Fahrzeugen mit ungewöhnlicher Breite oder Länge oder mit ungewöhnlicher breiter oder langer Ladung zu warnen.“
5. Die Wirkung der übrigen Beleuchtungseinrichtungen nach StVZO darf nicht beeinträchtigt werden.

Auflagen:

1. Der korrekte Anbau des Heckwarnsystems ist unter Vorlage einer Kopie dieses Schreibens bei der nächsten Hauptuntersuchung (HU) nach § 29 StVZO zu überprüfen und auf dem Bericht über die HU bestätigen.
2. Diese Ausnahmegenehmigung ist unter Vorlage einer Kopie dieses Schreibens und der Bestätigung des ordnungsgemäßen Anbaus von der zuständigen Zulassungsbehörde in die Fahrzeugpapiere einzutragen.
Textempfehlung für die Zulassungsbehörde bei Eintragung in Fahrzeugpapiere:
*AUSN.GENEHM.V.§ 49A F.ZUS.HECKWARNSYSTEM M. (Anzahl) GELBEN BLINKLEUCHTEN GEM. AUSNAHMEGEN.BAY.STMWIVT AZ 7320a357/8

Diese Genehmigung wird kostenfrei erteilt.

Gez. H. Kleemeier, Ministerialrat

Hinweis:

Ausnahmegenehmigungen für Heckwarnleuchten siehe auch *brandwacht* 05/2007, S. 161: Schreiben des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 20.07.07; Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO von der Vorschrift § 49a Abs. 1 Satz 1 StVZO

Ausnahmegenehmigungen unter:

www.innenministerium-bayern.de/sicherheit/feuerwehr/ausstattung

Auflagen der Ausnahmegenehmigung müssen beachtet werden!

Merkblatt: Verkehrsabsicherung von Einsatzstellen der Feuerwehr

Herausgeber: Staatliche Feuerweherschule Würzburg, Weißenburgstr. 60, 97082 Würzburg

Mitwirkung: Bayer. Staatsministerium des Innern, Staatl. Feuerweherschule Geretsried, Staatl. Feuerweherschule Regensburg, Fachbereich Ausbildung des LFV Bayern e. V.

www.sfs-w.de: Stand 02/2010

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Dieses Merkblatt wurde auf chlor- und säurefreiem Papier gedruckt.